



Stadt Köln



**Förderung für Projekte zur
Gewaltprävention und Stärkung
von integrativen Angeboten für
in städtischen Unterbringungs-
einrichtungen lebende
Geflüchtete**



Inhalt

1. Präambel	3
2. Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung?	3
3. Was kann gefördert werden?	4
3.1 Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert werden zu können?	4
3.2 Welche Projektziele können gefördert werden?	4
3.3 Welche Formate können gefördert werden?	5
4. Wer kann eine Förderung erhalten?	5
5. Für welche Dauer und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?	5
6. Wie ist das Förderverfahren?	6
6.1 Allgemeine Förderbedingungen	6
6.2 Was muss der Antrag enthalten?	6
6.3 Wie erfolgt die Bewilligung?	7
6.4 Welche Fristen müssen eingehalten werden?	8
6.5 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?	8
7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit	8
8. Schlussbestimmungen	9
9. Kontakt	9

1. Präambel

Die Förderung von Projekten zur Gewaltprävention und integrativen Angeboten für die in städtischen Unterbringungseinrichtungen lebenden Geflüchteten ist eine Maßnahme der Stadt Köln zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen und beauftragten Träger vor Ort.

Ziel ist es, sowohl die Chance auf eine gewalt- und diskriminierungsfreie Teilhabe von geflüchteten Menschen in Köln zu fördern als auch die Sicherung des Gewaltschutzes und die Stärkung der integrativen Strukturen vor Ort gemäß dem Beschluss der Stadt Köln vom 17.08.2023 (Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren) zu gewährleisten.

Mit der Einführung dieses Förderprogramms erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen zu den Themenfeldern Gewaltschutz, Partizipation, Kinderrechte, Demokratie und Teilhabe.

Ziel des vorliegenden Förderprogramms ist es, Klarheit und Transparenz bei der Vergabe der Mittel zu schaffen.

Die finanzielle Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Bewilligung der Fördermittel ersetzt keine Genehmigung oder Erlaubnis gemäß anderer Vorschriften oder Gesetze. Die Fördermittellempfängenden sind für die Durchführung der geförderten Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht selbst verantwortlich. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senior*innen, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit vom 01.01.2021.

2. Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung?

Ziel des Förderprogramms ist es, Projekte Dritter zur Gewaltprävention und praktischen Umsetzung des Gewaltschutzes im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten zu unterstützen.

Eine menschenrechtskonforme Unterbringung und unterstützende Begleitung von Geflüchteten in den Einrichtungen erfordert ein friedliches und respektvolles Miteinander, hilft Vorurteile abzubauen und trägt zur Sensibilisierung aller Beteiligten bei.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit erfahren vor Ort durch diese unterschiedlichen Projekte verstärkt Rückhalt. Dieses Zusammenwirken trägt letztendlich den Bedürfnissen aller vor Ort Tätigen Rechnung.

3. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Projekte Dritter in Köln, die sich Gewaltprävention und/oder die Stärkung von integrativen Angeboten im Bereich Unterbringung geflüchteter Menschen zum Ziel gesetzt haben und somit zur Umsetzung von Gewaltschutz und Partizipation beitragen.

3.1 Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert werden zu können?

Folgende Bedingungen müssen für eine Förderung zwingend erfüllt sein:

- Bezug zu Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete, die vom Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln betrieben werden
- Träger, die möglichst über Mitarbeiter*innen als Sozialarbeiter*innen und Kulturmittler*innen verfügen, die aus den Kulturkreisen der Geflüchteten kommen und die entsprechenden Sprachen beherrschen
- Bezug zu mindestens zwei der unter Punkt 3.2 genannten Ziele. Die Antragstellenden sollten zudem in der Lage sein, mindestens fünf der unter den drei Projektzielen genannten Beispiele umzusetzen
- Konzept zur Evaluation der Maßnahme, um eine nachhaltige Wirkung zu gewährleisten
- Aussagekräftiger Finanzplan als Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung (siehe auch 6.1)
- Der Projektcharakter muss aus dem Antrag klar hervorgehen (keine Förderung von bestehenden Strukturen)

Es können nur Angebote gefördert werden, die für die angedachte Zielgruppe öffentlich zugänglich sind. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Geförderte Maßnahmen dürfen keinem kommerziellen Zweck dienen.

3.2 Welche Projektziele können gefördert werden?

Gefördert werden können Projekte, die mindestens eine der folgenden Zielsetzungen verfolgen:

1. Prävention und Abbau von Gewalt

wie zum Beispiel:

- Erweiterung und Durchführung von zielgruppenspezifischen Projekten zur Gewaltprävention
- Organisation von Workshops für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene zum Abbau von Vorurteilen und Gewaltbereitschaft
- Unterstützungsprojekte für Menschen, welche von häuslicher Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind
- Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur durch regelmäßige Angebote
- Spezifische Schulungen für Mitarbeitende

2. Teilhabe

wie zum Beispiel:

- Empowerment von Kindern und Jugendlichen
- Anbindung an die Kölner Regelsysteme der Jugendpflege und des Gesundheitswesens

- Niedrigschwellige Angebote zum Verständnis des Alltags in Deutschland
- Maßnahmen, die das Selbstbewusstsein und die Bereitschaft und Fähigkeiten von Frauen erhöhen, umfassend gleichberechtigt und diskriminierungsfrei am gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen
- Maßnahmen, in denen sich männliche Bewohner jeglichen Alters hinsichtlich des Frauenbildes und dem Rollenverständnis in dieser Gesellschaft auseinandersetzen
- Projekte zum Thema Demokratieverständnis

3. Vermittlung Kultursensibilität

wie zum Beispiel:

- Aufzeigen und Abbau von Diskriminierung in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft (zum Beispiel innerhalb von Schule, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum oder im eigenen Wohnzusammenhang)
- Begegnungen zum Austausch schaffen um Vorurteile abzubauen, zum Beispiel über Sport-; Kunst- oder Musikprojekte

3.3 Welche Formate können gefördert werden?

Gefördert werden können Projektformate wie zum Beispiel Workshops, Gruppenangebote, Begleitungen zu Angeboten des Regelsystems, Schulungen (zum Beispiel für Fachkräfte), die Entwicklung und Erstellung von Materialien sowie andere Formate und innovative Methoden.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind juristische Personen (hier ist ein*e Vertretungsberechtigte*r zu benennen) und Vereine (eingetragene Vereine und Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind), Initiativen, Gruppen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), die sich Gewaltprävention, Teilhabe- und Integrationsarbeit zur Aufgabe gesetzt haben und in Köln ihren Sitz haben oder hier wirken.

Die Förderungsberechtigten bieten Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel.

5. Für welche Dauer und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Das Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln richtet eine Website zur Bewerbung des Förderprogramms ein. Auf dieser werden das Gesamtbudget und die entsprechenden Antrags- und Förderphasen rechtzeitig bekannt gegeben. Grundsätzlich ist eine Projektphase auf 12 Monate begrenzt und muss im Kalenderjahr der Bewilligung gestartet werden.

Die Höhe der Förderung kann maximal **20 Prozent** der gesamten zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen. Eine Förderung unter **8.000 Euro** erfolgt nicht. Der maximale Förderbetrag pro Projekt wird auf der eigens eingerichteten Website bekannt gegeben.

6. Wie ist das Förderverfahren?

6.1 Allgemeine Förderbedingungen

Förderfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben (unter anderem Material-, Honorarkosten). Ausgezahlte, aber nicht für das Projekt genutzte Mittel sind zurückzuerstatten.

Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung, nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten, Spenden an Dritte und Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfangenden entstanden sind, sind nicht förderfähig. Die Förderung nach diesem Förderprogramm ist subsidiär zu anderen Förderungen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein angemessener Eigenanteil, in der Regel mindestens 10 Prozent, durch die Antragstellenden geleistet wird. Der Eigenanteil kann durch Drittmittel, Eigenmittel und ehrenamtliche Tätigkeit (Berücksichtigung von grundsätzlich 10 Euro und gegebenenfalls bis höchstens 20 Euro je nach erforderlicher, besonderer Qualifikation) geleistet werden. Der Eigenanteil durch ehrenamtliche Arbeit muss nachgewiesen werden.

Im Verwendungsnachweis (siehe 6.5) müssen Name der*des Ehrenamtler*in, Datum, Dauer und Art der Leistung festgehalten werden. Bei Geltendmachung von mehr als 10 Euro pro geleisteter Stunde aufgrund besonderer Qualifikation ist die Qualifikation der*des Ehrenamtler*in mit anzugeben. Der Eigenanteil durch ehrenamtliche Arbeit darf maximal 20 Prozent des gesamten Eigenanteils (10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten) nicht überschreiten.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine Doppelförderung durch dieses Förderprogramm und andere Förderprogramme, insbesondere der Stadt Köln, ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß wird die Förderung zurückgefordert. Eine Förderung durch komplementäre Drittmittel (das heißt Mittel von Stiftungen oder Privatpersonen) ist möglich.

6.2 Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag auf die Förderung ist bei der Stadt Köln, Amt für Wohnungswesen, zu stellen.

Der Antrag muss die Bezeichnung und Organisationsform der Antragstellenden und Angaben über die Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Finanzierungsplan) inklusive bereits beantragter oder bewilligter Fördermittel der Stadt Köln oder von Dritten sowie über Zweck, Nachhaltigkeit, Zielgruppe der Veranstaltung, Titel, Ort und Zeitrahmen des Projektes enthalten.

Bei einem Antrag einer juristischen Person ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen, handelt es sich bei Antragsteller*innen um Gruppen, Vereine oder sonstige

Zusammenschlüssen ist aus dem Kreis der Zuwendungsempfänger*innen eine Person zu benennen, die die Verantwortung und Haftung für die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel gegenüber der Stadt Köln übernimmt.

Die Unterlagen zur Antragstellung sind über die Abteilung Wohnraumversorgung im Amt für Wohnungswesen beziehungsweise eine eigens dafür eingerichtete Webseite zu erhalten. E-Mail: Foerderprogramm-GWS-IA@stadt-koeln.de (vergleiche Punkt 9).

Die Antragstellenden erklären, dass sie mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben und ob sie zum Vorsteuerabzug nach §15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sind.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

Der Antrag muss eine „Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Toleranz“ enthalten. Der Eingang der Unterlagen wird schriftlich oder elektronisch bestätigt.

Ändern sich Sachverhalte zu den im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Änderungen der Finanzierung, Änderung der Organisationsform der Antragstellenden, Änderung der Maßnahme oder des Zeitrahmens der Maßnahme und Änderung des Förderungszwecks, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Wie erfolgt die Bewilligung?

Das Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln prüft, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer städtischer Fachdienststellen, den Antrag inhaltlich und bewertet diesen aus fachlicher Sicht und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen, prüffähigen Antragstellungen erarbeitet die Fachverwaltung eine Vorschlagsliste für Zuwendungen an Berechtigte im Sinne des Förderprogramms. Diese wird dem Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren vor Förderzusage und Mittelausschüttung zur Entscheidung und Mittelfreigabe vorgelegt.

Die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

Die Fördermittel werden in der Regel in einem Betrag vor der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Dies geschieht, sobald der Bescheid Rechtskraft erlangt hat.

Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, dass der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Bewilligungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag.

6.4 Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Die Frist zur Antragstellung ist abhängig von den Sitzungsterminen des Ausschusses für Soziales, Seniorinnen und Senioren und wird auf der eigens für das Förderprogramm eingerichteten Website bekannt gegeben.

6.5 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sind Fördermittelempfänger dazu verpflichtet,

- bis zum Ende des ersten Drittels der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht mit einem aktuellen Zeitplan einzureichen sowie
- binnen drei Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. Durchführung der Veranstaltung einen zahlenmäßigen Nachweis durch detaillierte Einzelauflistung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzplans.

Es ist eine sachgerechte Verwendung der Zuwendung zu bestätigen. Die Belege müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) stichprobenhaft. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln.

Fördermittelempfänger müssen mit dem Verwendungsnachweis auch einen Sachbericht über die Maßnahmen einreichen. Dieser muss das Ziel der Maßnahme aufführen und darstellen, ob und wie dieses erreicht wurde. Der Sachbericht soll darlegen, was erreicht wurde und wie dies in Zukunft gegebenenfalls verbessert werden könnte. Der Sachbericht enthält auch Angaben zur Durchführungsdauer, Anzahl der Teilnehmenden, sofern abgefragt auch Angaben zur Rückmeldung durch die Teilnehmenden und welche Zielgruppen erreicht wurden und – falls vorhanden – Hinweise auf öffentliche Berichterstattung.

Werden der Zwischenbericht oder die Nachweise nach Mahnung nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, wird die Förderung zurückgefordert. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn die Fördermittelempfänger falsche Angaben gemacht und die Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllt haben.

7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit

Von der Stadt Köln geförderte Maßnahmen müssen auf Plakaten, Flyern, Postern, Webseiten und Vergleichbarem einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Förderung durch die Stadt Köln enthalten. Hierzu ist das Logo der Stadt Köln zu verwenden, das bei Bewilligung zur Verfügung gestellt wird. Von der Stadt Köln nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen dürfen auf den Seiten der Stadt Köln beworben sowie ein Kurzbericht über das Projekt veröffentlicht werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Einladungen an Pressevertreter*innen in Räumlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wohnungswesen.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Förderprogramm tritt mit Entscheidung des Rates der Stadt Köln in Kraft.

9. Kontakt

Interessierte können sich für weitere Informationen und die Zusendung der für einen Förderantrag notwendigen Unterlagen an die Fachdienststelle wenden:

Stadt Köln
Amt für Wohnungswesen
Abteilung Wohnraumversorgung
Sachgebiet Sozialer Dienst für Geflüchtete
Foerderprogramm-GWS-IA@stadt-koeln.de
T: 0221 221-23489



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Wohnungswesen

Gestaltung
Zentrale Dienste

137-24/56/03.2024